Nichtamtlicher Theil.

Die Existenzfrage des preußischen Buchhändlers.

Als einen Beweis, auf wie sicherem Grunde zur Zeit die Existenz des preußischen Buchhändlers ruht, der also „nach dem Gesammt-Resultat der über ihn vorliegenden **Nachrichten** für unbescholten zu erachten ist oder nicht" (und dem hiernach die Concession entzogen wird) lassen wir hier den im Ministerialblatte für die gesammte innere Verwaltung 1852. Nro. 5. so eben veröffentlichten Erlaß des Ministers des Innern folgen.

Angelegenheiten der Presse, Zeitschriften und Buchhandel.

Erlaß an die Königl. Regierung zu N. N., wegen der Merkmale der für den Betrieb der Preßgewerbe gesetzlich erforderlichen Unbescholtenheit, vom 19. März 1852.

Auf die Anfrage vom 15. Januar d. J., betreffend die Merkmale der im §. 1 des Preßgesetzes vom 12. Mai v. J. für den Betrieb der Preßgewerbe erforderten Unbescholtenheit erwidern wir der Königlichen Regierung, daß, da das Gesetz diesen Begriff nicht näher bestimmt, den mit Anwendung und Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden die Pflicht obliegt, in jedem einzelnen Falle genau zu erwägen, ob die betreffende Person nach dem Gesammt-Resultat der über dieselbe vorliegenden Nachrichten für unbescholten zu erachten ist oder nicht. Wenn durch eine genaue Definition dieses Urtheil im Voraus eine bestimmte Richtung hätte erhalten sollen, so würde das Gesetz ohne Zweifel die Merkmale der Unbescholtenheit speziell bestimmt haben. Dies ist aber eben nicht geschehen und es kann daher auch unserer Seits eine generelle genauere Bestimmung hierüber nicht ertheilt werden. Daran wird indessen jedenfalls festzuhalten sein, daß die Unbescholtenheit mehr bedingt als den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte, folglich auch die Bescholtenheit nicht blos durch den Verlust der letzteren konstatirt wird; es hätte sonst das Gesetz nicht die unbestimmtere Bedingung der Unbescholtenheit, sondern die genau bestimmte des Vollbesitzes der bürgerlichen Rechte aufstellen müssen, was bekanntlich bei Berathung des Gesetzes ausdrücklich abgelehnt worden ist.

Ob nun in dem einzelnen Falle nach dem vorliegenden Verhalten des Betheiligten, wenn derselbe auch des Vollbesitzes der bürgerlichen Rechte nicht verlustig geworden ist, doch die Unbescholtenheit abgehe, ist, da der Natur der Sache nach eine generelle Bezeichnung nicht möglich ist, nach dem Gesammt-Eindruck der Verhandlungen zu beurtheilen, wobei die urtheilende Behörde sich stets gegenwärtig zu halten haben wird, daß sie das Gesetz, wie es liegt, und nicht nach diesen oder jenen in den Kammern gethanen Aeußerungen auszulegen und anzuwenden hat.

Wir hoffen, daß diese Andeutungen genügen werden, das Kollegium in jedem vorliegenden Falle über die gehegten Zweifel und Bedenken hinweg zu leiten. Berlin, den 19. März 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.
Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Das Gesetz über den Postzwang.

Die preußischen Kammern haben uns bei ihrem Auseinandergehn ein Gesetz hinterlassen, welches, wenn es wirklich zur Ausführung käme, in die Verhältnisse des deutschen Buchhandels die grenzenloseste Verwirrung und Rathlosigkeit bringen müßte: das Gesetz, nach welchem sämmtliche Zeitschriften dem Postzwang unterworfen sein sollen. Die Eilfertigkeit, mit welcher in der letzten Periode die legislative Thätigkeit betrieben wurde, läßt vermuthen, daß hier nicht eine entschiedene Absicht zu Grunde lag, sondern nur eine unvollständige Kenntniß der Verhältnisse, und da es nach den Bestimmungen der Verfassung noch immer in den Händen der Staatsregierung liegt, wenigstens die schlimmsten Folgen dieses Gesetzes abzuwenden, so halten wir es für angemessen, auf die Tragweite desselben, die man vollständig noch gar nicht übersehen kann, annäherungsweise hinzudeuten.

Wir fassen zunächst die finanzielle Seite ins Auge. Jener Paragraph erscheint als eine Nebenbestimmung des Zeitungsstempelgesetzes, und hat offenbar den Zweck, eine strengere Controle dieser Steuer möglich zu machen. Daß die Regierung nicht von der Absicht ausging, die Presse ganz und gar zu unterdrücken, geht aus der Abänderung hervor, die sie sich in Bezug auf die fremden Journalen aufzulegende Steuer gefallen ließ. Nach dem Commissionsentwurf sollten die auswärtigen Zeitschriften 25 Procent ihres Abonnementspreises als Steuer bezahlen, die Regierung im Einverständniß mit den Kammern hat diesen exorbitanten Satz auf 10 Procent ermäßigt. Erscheint auch diese Steuer noch immer sehr hoch, wenn man bedenkt, 1) daß der preußische Postaufschlag darin nicht mitbegriffen ist, 2) daß bei buchhändlerischem Vertrieb der Abonnementspreis nur ein nomineller ist, da 25 Procent Rabatt gegeben werden, 3) daß die deutschen Wochenschriften nicht in der Lage sind, durch Steigerung des Inseratenpreises die vermehrten Kosten zu decken, 4) daß man keinen Augenblick dafür stehen kann, die sächsche, bayerische, württembergische und die übrigen Regierungen würden nicht auch einen Zeitungsstempel einführen, und so die außerpreußischen Blätter nöthigen, eine doppelte Steuer zu zahlen, an die preußische und an die eigene Regierung: — erscheint aus allen diesen Gründen auch jene Steuer noch immer sehr hoch, so steht sie wenigstens im Verhältniß zu der Calamität, die die preußische Tagespresse trifft, und es ist also die Absicht der Regierung zu erkennen, wenigstens annäherungsweise ein gleiches Maß herzustellen.

Durch jene Bestimmung aber wird dieses Verhältniß vollständig aufgehoben. — Die Zeitungen werden durch dieselbe nicht getroffen, bei den Wochenschriften dagegen war das Verhältniß der Posteremplare zu den durch den Buchhandel vertriebenen in der Regel so unbedeutend, daß es gar nicht zu rechnen war. Die größeren Wochenschriften sind fast ausschließlich auf die Lesecirkel angewiesen, weil die Hauptsache bei ihnen nicht die Tagesberichte sind, sondern die größeren Artikel, die man ruhig zu Hause lesen will, und weil ihr Preis zu hoch ist, als daß viele Privatleute in Deutschland geneigt sein sollten, sie sich eigen zu halten. Die kleineren Wochenblätter dagegen hatten entweder nur eine locale Bedeutung, und wurden im Umkreis von wenig Meilen durch die gewöhnlichsten Beförderungsmittel verschickt, oder sie wurden, wenn sie eine größere Verbreitung hatten, wie z. B. der Kladderadatsch, colportirt. Es giebt keine größere Stadt in Deutschland, in der nicht in jeder Restauration, in jedem Bierlocal, in jedem öffentlichen Ort ein Hausirer den Kladderadatsch feil böte. Das soll nun Alles aufhören, blos damit die Controle genauer gehandhabt werden kann. Dadurch stellt sich das finanzielle Verhältniß folgendermaßen heraus.

Wir wollen die Grenzboten als Beispiel nehmen, charakterisiren aber dadurch so ziemlich die ganze Wochenblattliteratur, denn die Procentverhältnisse sind überall die nämlichen. Der nominelle Abonnementspreis beträgt 10 Thlr., der bei weitem größte Theil der Abonnenten aber, d. h., wie oben bemerkt, die Speditionsbuchhändler, zahlen nur 75 Procent, d. h. 7½ Thlr. Statt dessen sollen die preußischen Speditionsbuchhändler nun erstens an die prrußische Regierung 10 Procent Steuer zahlen = 1 Thlr.; zweitens sollen sie ihre Exemplare nur durch die Post beziehen, der sie 10 Thlr. bezahlen müssen